

# Evangelischer Kirchenbezirk Besigheim

Die Bezirkssynode Besigheim hat am 27. 02. 2015 gemäß § 27 Kirchenbezirksordnung (KBO) folgende Neufassung der

## Bezirkssatzung

beschlossen:

### I. Zusammensetzung der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses

#### § 1

##### Zusammensetzung der Bezirkssynode

- (1) Die Bezirkssynode setzt sich aus den nach § 3 Abs. 2 und 3 KBO vorgesehenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 4 KBO gehören der Kirchenbezirkssynode eine Vertreterin des Bezirksarbeitskreises Frauen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksarbeitskreises des Evang. Jugendwerkes im Bezirk Besigheim an. Die Vertreterin des Bezirksarbeitskreises Frauen und ihre Stellvertreterin werden vom Bezirksarbeitskreis Frauen gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter des Bezirksarbeitskreises des Evang. Bezirksjugendwerkes im Bezirk Besigheim und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Bezirksarbeitskreis des Evang. Bezirksjugendwerkes Besigheim gewählt.

#### § 2

##### Bildung von Teilgebieten im Kirchenbezirk

Nach § 16 Abs. 5 KBO werden die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks folgenden Teilgebieten zugeordnet:

Region Süd:                   Bietigheim  
                                      Bissingen  
                                      Metterzimmern  
                                      Krankenhauspfarrstelle Bietigheim

Region Mitte:                 Besigheim  
                                      Erligheim  
                                      Freudental  
                                      Großingersheim  
                                      Hessigheim  
                                      Kleiningersheim  
                                      Löchgau  
                                      Walheim

Region Nord:                 Bönnigheim  
                                      Gemmrigheim  
                                      Hohenstein  
                                      Kirchheim  
                                      Lauffen a.N.  
                                      Neckarwestheim

### **§ 3 Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses**

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss besteht aus den in § 16 Abs. 1 KBO vorgesehenen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KBO und ihre Ersatzmitglieder werden von der Bezirkssynode wie folgt aus den in § 2 festgelegten Teilgebieten gewählt (unechte Teilortwahl):
  - Region Süd: 2 gewählte Mitglieder, 1 Pfarrerin oder Pfarrer
  - Region Mitte: 2 gewählte Mitglieder, 1 Pfarrerin oder Pfarrer
  - Region Nord: 2 gewählte Mitglieder, 1 Pfarrerin oder Pfarrer

Bei der Wahl zum Kirchenbezirksausschuss ist Kumulieren mit bis zu 2 Stimmen möglich, sofern die Bezirkssynode nichts Gegenteiliges beschließt.

## **II. Regelungen der Bezirkssynode gemäß Abschnitt VII der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze); (Amtsblatt Band 56 S. 370)**

### **§ 4 Zuweisungsplanung**

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss erstellt für die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden eine Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres. Auf der Einnahmenseite werden die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen zugrunde gelegt. Auf der Ausgabenseite sind zu planen:
  - a) pauschalierte Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden zur Deckung des ordentlichen Haushalts (s. § 7),
  - b) nach Bedarf zuzuweisende Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden (s. § 6),
  - c) Sonderzuweisungen für Baumaßnahmen (s. § 5 ),
  - d) Zuführungen an den Härtestock (s. § 8).
- (2) Der Kirchenbezirksausschuss hat in Bindung an die Bezirkssatzung und die darauf ergangenen Beschlüsse der Bezirkssynode in seiner Planung die voraussichtlichen Ausgaben mit den finanziellen Möglichkeiten in Ausgleich zu bringen.
- (3) Der Kirchenbezirksausschuss berichtet jährlich der Bezirkssynode über die Zuweisungsplanung und deren Umsetzung.

### **§ 5 Sonderzuweisungen für Bauinvestitionen**

Die Bezirkssynode setzt fest, welcher Anteil des Zuweisungsbetrags für den Kirchenbezirk für Sonderzuweisungen für Bauinvestitionen zur Verfügung steht. Der Kirchenbezirksausschuss weist diese Mittel im Rahmen einer Übersicht über die Baumaßnahmen (Bauübersicht) zu. Nicht zugewiesene Mittel fließen in die Bau- und Verfügungsrücklage für die Kirchengemeinden (Verwahrgeld beim Bezirk).

## § 6 Zuweisungselemente nach Bedarf

- (1) Nach Kirchensteuerbedarf werden zugewiesen:
- a) die Planansätze für die laufende Gebäudeunterhaltung in Höhe von 2,0 % des Gebäudeversicherungsanschlags für alle nicht vermieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie für die im Gemeindehaus befindlichen Hausmeisterwohnungen. Die Bezirkssynode kann den Prozentsatz des Gebäudeversicherungsanschlags ändern und für die Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen Pauschalbeträge (in €) festlegen.
  - b) die nach den Vorschriften der Haushaltsordnung ermittelten Pflichtzuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen für alle nicht vermieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie für die im Gemeindehaus befindlichen Hausmeisterwohnungen,
  - c) der Nettokirchensteuerbedarf für die Kindergärten,
  - d) die Ausgaben für den Erbbauzins für alle nicht vermieteten Gebäude.

Grundlage für die Zuweisungen ist der Gebäudebestand bzw. der Bestand an Tageseinrichtungen für Kinder am 1. 1. 2016. Werden Gebäude verkauft oder einer anderen Nutzung zugeführt, entfällt die Zuweisung ab dem zweiten auf das Jahr des Verkaufs oder der Nutzungsänderung folgende Jahr.

- (2) Kommt es nach dem 01. 01. 2016 durch Erwerb zusätzlicher Gebäude oder durch die Erweiterung oder Umnutzung bestehender Gebäude oder durch Erweiterung der Angebote bei Einrichtungen nach Abs. 1 c) zu einem zusätzlichen Finanzbedarf im Sinne von Abs. 1 a) bis c), führt dies nur zu einer höheren Kirchensteuerbedarfszuweisung wenn der Kirchenbezirksausschuss diesem vorher zugestimmt hat. Der Kirchenbezirksausschuss kann dazu Grundsatzbeschlüsse fassen.
- (3) Die Bezirkssynode kann eine Obergrenze an jährlichen Kirchensteuermitteln (Eurobetrag oder Prozentsatz an der Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinden) für die Kirchensteuerzuweisungen für Kindergärten (Absatz 1 c) festlegen.

## § 7 Pauschale Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden

- (1) Der nach der Verteilung nach § 6 nicht benötigte Anteil an den von der Bezirkssynode für die laufenden Haushalte zur Verfügung gestellten Kirchensteuermitteln wird den Kirchengemeinden pauschaliert zur Verfügung gestellt. In einer Übergangszeit bis längstens 2024 entscheidet der Kirchenbezirksausschuss aufgrund von Vorschlägen der Bezirkssynode über Zu- und Abschläge, die ebenfalls aus diesem Anteil zu finanzieren sind. Sie dienen der Angleichung der Verhältnisse der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk. BAT-Zuschläge für langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der KBA bis zu deren Ausscheiden auch über das Jahr 2024 hinaus aus den laufenden Kirchensteuermitteln bewilligen.  
Die Bezirkssynode kann auch bestimmen, dass ein Teil des Budgets für die Kirchengemeinden dem Härtestock für die Kirchengemeinden beim Bezirk (Verwahrgeld) zugeführt wird.
- (2) Die Pauschale besteht aus
- a) einem Sockel pro Kirchengemeinde (s. Anlage 1, Spalte 2),
  - b) einem Betrag pro Gemeindeglied (s. Anlage 1, Spalte 3),
  - c) Sonderzuschlägen für die Dekanatsstadt sowie für vom KBA genehmigte hauptberufliche Kirchenmusiker- und Kirchenpflegerstellen (s. Anl. 1, Sp. 5 u. 6),
  - d) befristeten Strukturzuschlägen für einzelne Kirchengemeinden bis zur Umsetzung des nächsten Pfarrplans (s. Anl. 1, Sp. 5 u. 6).



## **§ 8**

### **Härtestock**

- (1) Der Härtestock wird aus nicht verteilten Kirchensteuermitteln gebildet, die bis zum 31. 12. 2015 im Verwahrgeld des Kirchenbezirks angesammelt wurden. Zur erforderlichen Aufstockung dieser Mittel kann von der Bezirkssynode eine Vorwegentnahme aus Kirchensteuerzuweisungen an den Kirchenbezirk beschlossen werden.
- (2) Für den Härtestock gelten folgende Regelungen:  
Von den Kirchengemeinden sind alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben zu verwenden, es sei denn, die Mittel wurden zweckbestimmt zur Verfügung gestellt. Dabei ist auf einen dauerhaften Ausgleich der Haushalte zu achten. Reichen die laufenden Einnahmen nicht aus, können ausnahmsweise auch die aus Kirchensteuermitteln gebildeten Rücklagen verwendet werden. Sind trotzdem unabweisbare Ausgaben nicht finanzierbar, können nach Feststellung der Jahresrechnung Mittel aus dem vom Kirchenbezirk verwalteten Härtestock bewilligt werden. Die Finanzkraft der einzelnen Kirchengemeinden ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe von Härtestockmitteln trifft der Kirchenbezirksausschuss im Einzelfall. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

## **§ 9**

### **Bewirtschaftung der Haushaltspläne, Rücklagen**

- (1) Nicht verbrauchte Mittel für die laufende Gebäudeunterhaltung sind den entsprechenden Gebäudeunterhaltungsrücklagen zuzuführen.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel im Bereich von Aufgaben nach § 6, Abs. 1 c) sind der Rücklage zum Ausgleich Bedarfszuweisung zuzuführen, aus der auch ein höherer Bedarf an Kirchensteuermitteln im laufenden Haushaltsjahr entnommen werden kann. Der Kirchenbezirksausschuss kann im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltsplans Ausnahmen zulassen.
- (3) Die für die Substanzerhaltungsrücklagen zur Verfügung gestellten Kirchensteuermittel sind den Substanzerhaltungsrücklagen zuzuführen, selbst wenn im ordentlichen Haushalt ein Fehlbetrag entstehen würde.

## **§10**

### **Stellengenehmigung, Stellenabbau, Maßnahmen zum Haushaltsausgleich**

- (1) Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchenbezirksausschuss nach Maßgabe dieser Bezirkssatzung über die Neuerrichtung, Erweiterung, Umwidmung oder Umschichtung und Reduzierung von Stellen. Soweit Personalstellen genehmigt werden, die anders als durch die Zuweisung von Kirchensteuern finanziert sind, muß hinreichend sichergestellt sein, daß diese Finanzierung langfristig gesichert ist.
- (2) Zur Beseitigung drohender Ungleichgewichte zwischen dem zur Verfügung stehenden Zuweisungsbetrag und dem Bedarf an Kirchensteuermitteln ermächtigt die Bezirkssynode den Kirchenbezirksausschuss, in den von ihm festgelegten Aufgabenbereichen die Wiederbesetzung frei werdender Stellen im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden um bis zu sechs Monate zu verschieben, wenn nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen die Stellen besetzt werden müssen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

Die Satzung wurde am 27. 02. 2015 von der Bezirkssynode beschlossen.

.....  
(Irmgard Böhler, Vorsitzende der Bezirkssynode )

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt.

**Außerdem hat die Bezirkssynode Besigheim am 27. 02. 2015 folgende Übergangsbestimmungen für die Kirchengemeinden beschlossen:**

### **Freiwilliger Rücklagenausgleich**

- (1) Zum Ausgleich der während der Zeit der Kirchensteuerbedarfszuweisung in unterschiedlicher Höhe angesammelten Rücklagen aus Kirchensteuermitteln werden zum 31. 12. 2015 die Rücklagen zum Haushaltsausgleich angeglichen. Bei Kirchengemeinden, die Trägerinnen von Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 c) sind, wird zusätzlich eine Rücklage zum Ausgleich Bedarfszuweisung gebildet. Die Höhe der beiden Rücklagen soll 57,48 %\* der Kirchensteuerzuweisung 2014 für den Haushalt bzw. für den Kirchensteuerbedarf der Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 c) betragen. **siehe Anlage 2**
- (2) Zur Angleichung dieser Rücklagen werden die Kirchengemeinden gebeten, Rücklagenanteile, die den Richtwert nach Abs. 1 übersteigen, an die Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden beim Bezirk abzuführen. Aus den abgeführten Beträgen erhalten dann Kirchengemeinden, deren neue Rücklagen den Richtwert nach Abs. 1 nicht erreichen, den Differenzbetrag zugewiesen. **siehe Anlage 2**

\* Der Prozentsatz bezieht sich auf den Stand der Rücklagen am 31. 12. 2013. Er wird nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse 2015 so angepasst, dass die Gesamtsumme der Rücklagen umverteilt wird und nur ein kleiner Restbetrag in die Ausgleichsrücklage fließt.

Empfehlung der Bezirkssynode entsprechend § 7 Abs. 1  
der Bezirkssatzung s. S. 6

## **Empfehlung der Kirchenbezirkssynode an den Kirchenbezirksausschuss gemäß 7 Abs. 1 der Bezirkssatzung vom 27. 02. 2015:**

Die Kirchenbezirkssynode empfiehlt dem Kirchenbezirksausschuss, folgende Übergangsregelungen zu beschließen, die die stufenweise Angleichung der Kirchensteuerzuweisungen im Bezirk erleichtern sollen:

### **1. BAT-Zuschläge**

- (1) Für das Jahr 2014 wird eine Vergleichsberechnung erstellt, bei der für die Pauschalzuweisung 50.000 € zusätzlich an Kirchensteuermitteln ausgeschüttet werden. In diese Vergleichsberechnung werden auch die Zinsgewinne bzw. –verluste durch den freiwilligen Rücklagenausgleich mit eingerechnet (s. Übergangsbestimmungen zur Bezirkssatzung 2016). Kirchengemeinden, deren Pauschale bei dieser Vergleichsberechnung niedriger wäre als 101 % der tatsächlichen Bedarfszuweisung 2014 erhalten einen befristeten Zuschlag zur Finanzierung der Mehrkosten durch langfristig angestellte Mitarbeiter/innen in Höhe des Differenzbetrags zwischen der neuen Gesamtzuweisung für das Vergleichsjahr 2014 und 101 % der Bedarfszuweisung 2014 („BAT-Zuschlag“, s. Anlage 1 Spalte 7 und Einzelberechnungen für die Kirchengemeinden). Dieser Zuschlag entfällt beim Ausscheiden der betreffenden Mitarbeiter/innen zum Ende des Haushaltsjahres.
- (2) Der BAT-Zuschlag errechnet sich aus der Differenz der tatsächlichen Bruttopersonalkosten für die betroffenen Mitarbeiter/innen und den Bruttopersonalkosten dieser Mitarbeiter/innen in der bei einer Neuanstellung maßgeblichen Entgeltgruppe des TVöD, Stufe 6. Für hauptberufliche Kirchenmusiker/innen und hauptberufliche Kirchenpfleger werden keine BAT-Zuschläge gewährt. (s. Sonderzuschläge nach § 7 Abs. 2 c Bezirkssatzung).
- (3) Die BAT-Zuschläge werden jährlich entsprechend der voraussichtlichen linearen Veränderung der Personalkosten fortgeschrieben.

### **2. Härtestockzuschläge**

- (1) Kirchengemeinden, die trotz Ausschöpfung der BAT-Zuschläge bei der Vergleichsberechnung nach Nr. 1 Abs. 1 nicht 101 % der Gesamtzuweisung 2014 erreichen, erhalten einen befristeten Härtestockzuschlag in Höhe des Differenzbetrags zwischen 101 % der tatsächlichen Gesamtzuweisung 2014 und ihrer nach Einrechnung der BAT-Zuschläge errechneten Pauschalzuweisung 2014.
- (2) Die Härtestockzuschläge sollen den betroffenen Kirchengemeinden den Umstieg auf die Pauschalzuweisung erleichtern. Sie werden für die Jahre 2016 bis 2020 in voller Höhe gewährt. Ab dem Jahr 2021 werden sie in 4 Jahren mit jeweils 25 % abgebaut.
- (3) Die Kirchengemeinde Neckarwestheim erhält abweichend vom Stichtag 2014 einen Härtestockzuschlag von 5.480 € als Ausgleich für die ab dem Jahr 2015 für den Schuldendienst benötigten Mieteinnahmen aus der Vermietung von Teilen des Kirchturms für Mobilfunkanlagen.
- (4) Die Härtestockzuschläge nach Abs. 1 bis 3 entwickeln sich jährlich entsprechend der Veränderung der für die Pauschalzuweisung zur Verfügung stehenden Mittel für alle Kirchengemeinden.

### **3. Befristete Kappung**

- (1) In Kirchengemeinden, bei denen sich nach der Vergleichsberechnung gemäß Nr. 1 Abs. 1 eine Pauschalzuweisung ergibt, die über 108 % der Zuweisung von 2014 liegt, wird der 108 % übersteigende Betrag befristet gekappt. Damit sollen die befristeten Härtestockzuschläge nach Nr. 2 teilweise gegenfinanziert werden.
- (2) Die Kappung wird für die Jahre 2016 bis 2020 in voller Höhe vorgenommen. Ab dem Jahr 2021 wird sie in 4 Jahren mit jeweils 25 % abgebaut.
- (3) Die Kappung entwickelt sich jährlich entsprechend der Veränderung der für die Pauschalzuweisung zur Verfügung stehenden Mittel für alle Kirchengemeinden.

Beschlossen von der Kirchenbezirkssynode Besigheim am 27. 02. 2015